

**Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG Nr. 04/2021**

des Gemeinderates am **9. März 2021 im Saal des Mitterwirts in Halsbach.**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Martin Poschner

Gemeinderatsmitglieder: Karin Huber
Gottfried Schneiderbauer
Andreas Blüml
Christian Freudlsperger
Peter Glonegger
Johannes Obermaier
Wolfgang Pfaffinger
Martin Winklbauer

Die 9 Gemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Außerdem anwesend:

Helmut Franzke
Marcus Hansen

Schriftführer: Helmut Franzke

Die Sitzung war öffentlich.

6. Baugebiet "Moosen BA III"; Abwägung Ersatzmaßnahme für Kiebitz und Feldlerche (CEF Maßnahme); ggf. Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Aufgrund des Vorort-Termins mit der Unteren Naturschutzbehörde Altötting zu den Möglichkeiten der Ersatzmaßnahmen muss die Abwägung zur Stellungnahme der UNB aktualisiert und der Satzungsbeschluss aus der letzten Sitzung ersetzt werden.

Beschluss:

Stellungnahme LRA Altötting, Untere Naturschutzbehörde vom 24.11.2020

Einwendungen:

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB aufgestellt wird, entfällt die Pflicht zur Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Unbeschadet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Gemeinde aber auch im beschleunigten Verfahren nach allgemeinen Grundsätzen die Belange des Umweltschutzes im Sinn von §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB einzustellen.

Das bedeutet, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Boden, Wasser, Luft,

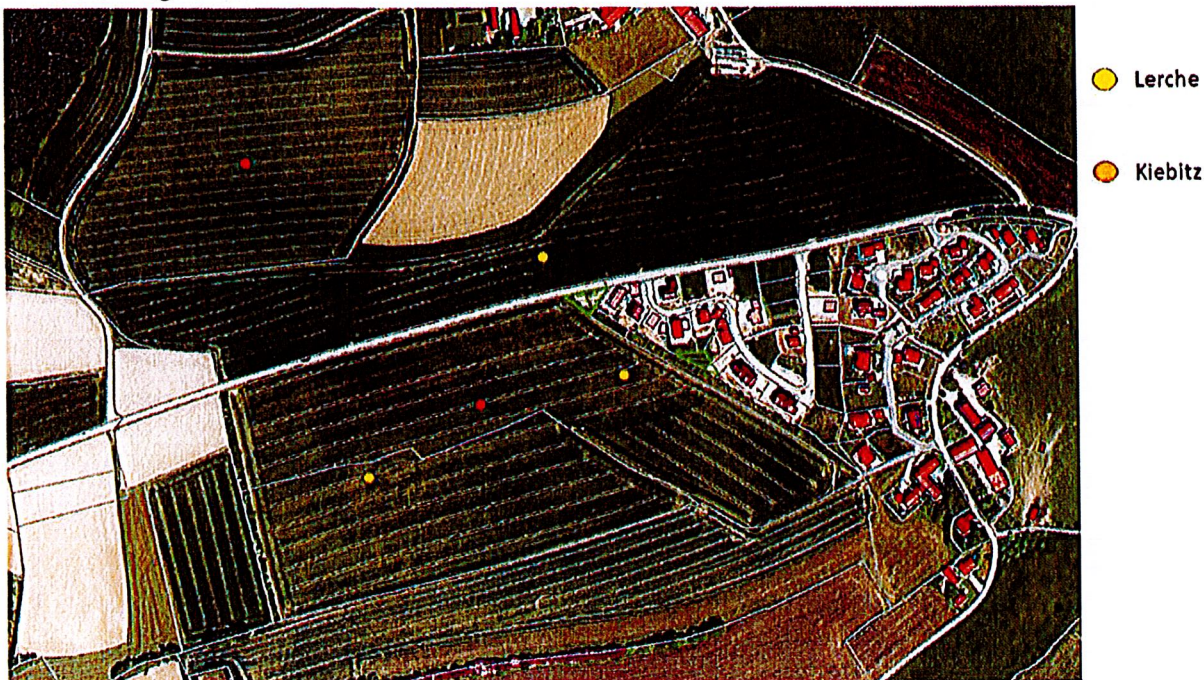
Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt hier zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen sind.

Durch die vorliegende Planung sind nach §44 BNatschG besonders geschützte Arten betroffen, welche in der Planung noch nicht berücksichtigt wurden. Sowohl unmittelbar auf der Eingriffsfläche als auch im Umgriff der Planung sind Feldlerchen - bzw. Kiebitzreviere nachgewiesen. Damit ist eine direkte Betroffenheit der geschützten Art gegeben, Verbotstatbestände (§44 Abs.1 Satz 3 BNatschG) werden ausgelöst.

Der Planung kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Tiere /Pflanzen / biologische Vielfalt ist erheblich. Die Kreise in der unten eingefügten Darstellung zeigen die vorhandenen Lerchen bzw. Kiebitzreviere. Eine Bebauung wie geplant betrifft ein Revier direkt. Insgesamt wirkt sie lebensraumschmälernd für beide Arten.

Somit sind Schutzgüter des §1 Abs 6 Nr. 7a BauGB betroffen welche insbesondere zu berücksichtigen sind:



Abwägungsbeschluss:

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt werden bei der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Der Belang der Wohnraumbeschaffung wird bei der Abwägung besonderes Gewicht beigemessen.

Durch die vorgesehene Bauleitplanung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Um dies zu vermeiden, werden naturschutzfachlich geeignete und mit der UNB abgestimmten Vergrämungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt.

Da der Baubeginn innerhalb der Brutzeit der Feldlerche geplant ist (zwischen März und August), werden aktuell Vergrümmungsmaßnahmen auf dem geplanten Baufeld durchgeführt. Zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 1,5 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern an den eingriffsrelevanten Stellen errichtet worden. Die Stangen sind in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m Pufferbereiches aufgestellt.

Die CEF-Maßnahmen erfolgen als produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen), die rechtliche Sicherung befindet sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 369 der Gemarkung Oberzeitlarn (siehe Abbildung 1). Dieses Grundstück ist im Besitz der Gemeinde.

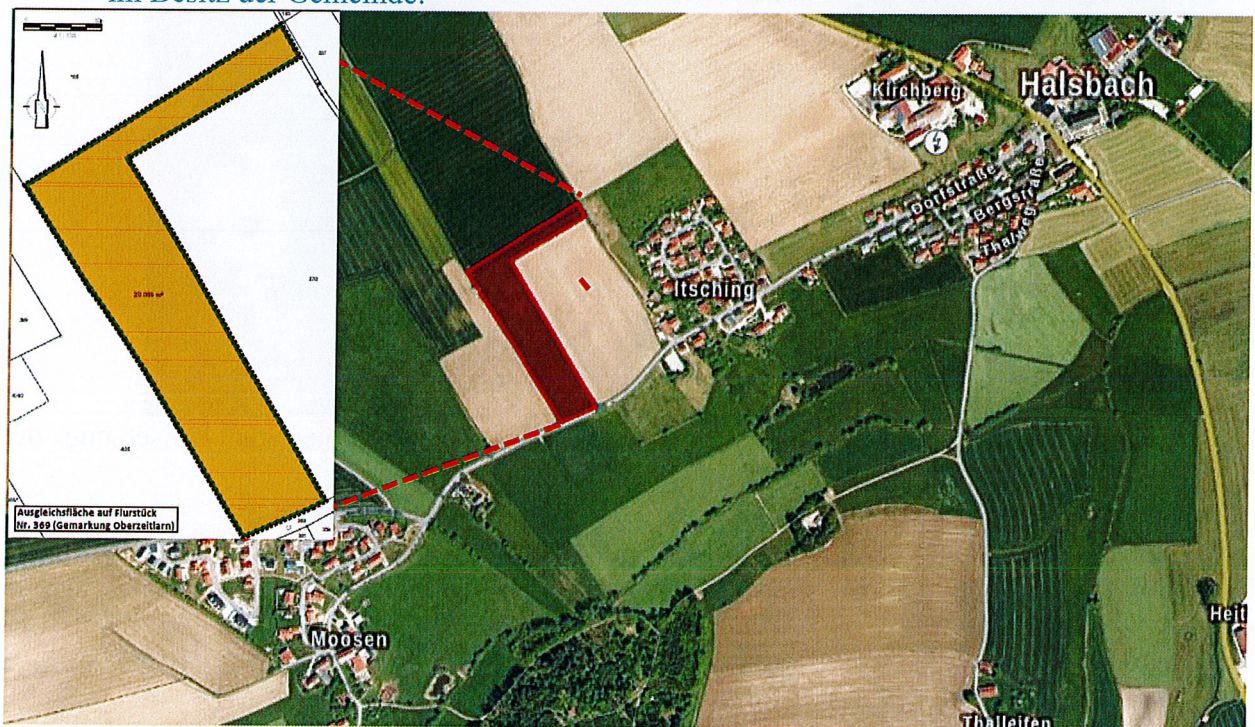


Abbildung 1: Lage der Fläche für die rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahmen (Flurnummer 369 der Gemarkung Oberzeitlarn)



Abbildung 2: Umkreis von ca. 2 km um das Eingriffsgebiet zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen

Die tatsächliche Umsetzung der PIK-Maßnahmen erfolgt auf geeigneten Ackerflächen im Umkreis von ca. 2 km um das Eingriffsgebiet (siehe Abbildung 2). Die fachliche Durchführung übernimmt der Landschaftspflegeverband Altötting e.V. (LPV), der durch einen Vertrag mit der Gemeinde gewährleistet, dass die Maßnahmen fachgerecht durchgeführt werden.

Die PIK-Maßnahme verlangt eine jährliche Brachfläche von einer Mindestgröße von 1 ha auf wechselnden Sandorten. Sie ist im Februar umzubereiten und es darf kein Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelsinsatz und keine Bearbeitung der Fläche zwischen dem 15.03. und 1.7 erfolgen. Die Begründung wird entsprechend dieser Ausführungen angepasst. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden wie folgt ergänzt:

„9 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

Als Ausgleichsmaßnahme für mögliche Beeinträchtigungen von bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere Feldlerche und Kiebitz, erfolgt die Anlage einer jährlichen Brachfläche von einer Mindestgröße von 1 ha auf wechselnden Standorten. Die rechtliche Sicherung der Fläche erfolgt auf der Flurstück Nr. 369 der Gemarkung Oberzeitlarn. Die extern des eigentlichen Bebauungsplans gelegene Ausgleichsfläche wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Ausgleichsfläche ist dem Bebauungsplan „Moosen West BA III“ planungsrechtlich zugeordnet und dauerhaft zu unterhalten. Die Brachfläche ist im Februar umzubereiten und es darf kein Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelsinsatz und keine Bearbeitung der Fläche zwischen dem 15.03. und 1.7 erfolgen.“

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter 1. Erfordernis der Planaufstellung angeführt, dass aktuell neuer Bedarf an Wohnbauflächen besteht.

Diese Argumentation kann nicht nachvollzogen werden, da sowohl im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Moosen“ aus dem Jahr 2000 zahlreiche Grundstücke frei, bzw. unbebaut sind.

Abwägungsbeschluss:

Es besteht ein nachweisbarer, konkreter Bedarf an Bauflächen durch örtliche Bauwerber. Die im Bebauungsplan „Moosen West“ noch freien Bauparzellen sind in Privatbesitz und stehen dem Markt nicht zur Verfügung.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Zu Bebauungsplan 8.1 Grünordnung:

Die Pflanzung von 1 Baum pro 500 m² angefangener Grundfläche ist ungewöhnlich niedrig, üblich sind 1 Baum pro 200-300 m² angefangener Grundfläche.

Abwägungsbeschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Aufwertung der Durchgrünung wird die textliche Festsetzung 8.1 wie folgt geändert: „Je angefangener 300 m² Grundfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Baumpflanzungen in der Ortsrandeingrünung werden angerechnet.“ Die Pflanzenliste ist auf standortheimische Arten begrenzt.

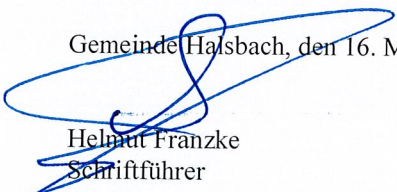
Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbach beschließt den Bebauungsplan Nr. 10 „Moosen West BA III“ mit den Änderungen aus den Abwägungen der Sitzung vom 09.02.2021 und den o.g. Änderungen als Satzung. Dieser Beschluss ersetzt den Satzungsbeschluss aus der Sitzung vom 09.02.2021.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Gemeinde Halsbach, den 16. März 2021


Helmut Fränke
Schriftführer